

**Verpflichtungserklärung für Bildungsträger zur Kompetenzfeststellung
im Rahmen von Teilqualifikationen**

**Verpflichtung zur Wahrung des
Daten-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses**

Die Industrie- und Handelskammer zu Rostock (im folgenden IHK) bietet eine Kompetenzfeststellung im Rahmen einer Teilqualifikation an. Die IHK führt die Kompetenzfeststellung der Teilqualifikation bei

vertreten durch: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

durch.

Der Bildungsträger, vertreten durch …, verpflichtet sich, das Daten-, sowie das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der IHK zu wahren.

Dazu gehören insbesondere folgende Pflichten:

1. Der Bildungsträger verpflichtet sich, das Datengeheimnis ebenso wie das Geschäfts-und Betriebsgeheimnis der IHK zu wahren. Er wird über alle Informationen, die er im Rahmen der Kompetenzfeststellung oder dabei zufällig erhält, soweit sie nicht offenkundig und allgemein bekannt sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Pflicht zur Wahrung des Daten-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses bestehen auch nach Beendigung der Kompetenzfeststellung weiter.

1. Er verpflichtet sich, alle erhaltenen Daten, Informationen und Unterlagen ausschließlich zur Erfüllung der Kompetenzfeststellung zu verwenden, keinesfalls für andere, eigene Zwecke oder Interessen Dritter.
2. Er verpflichtet sich, alle der Vertraulichkeit unterliegenden Daten, Informationen, Datenträger und Materialen vor dem Zugriff und der Bekanntgabe an unberechtigte Dritte zu schützen.
3. Alle Daten, Informationen und Unterlagen werden, sobald diese nicht mehr gebraucht werden, von dem Bildungsträger zurückgegeben mit Auftragsbeendigung oder auf Anforderung der IHK, spätestens jedoch mit Beendigung der Kompetenzfeststellung.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Dienstgeheimnis (Art. 28 Abs. 3 lit. B DS-GVO).
5. Sollte eine Partei Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen entgegen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung weitergegeben wurden, hat die Partei die jeweils andere Partei umgehend zu informieren.

Die IHK weist darauf hin, dass die Verletzung des Datengeheimnisses nach §§ 41, 42 BDSG sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- und Geldstrafe geahndet werden kann.

Ferner behält sich die IHK bei Verletzung des Daten-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses vor, entsprechende Schadenersatzforderungen geltend zu machen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift des Bildungsträgers